

# Stadt Spaichingen

## SATZUNG

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Unterbach"

Nach § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dez. 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 14.04.1985 nach stehend aufgeführte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Unterbach" als Satzung beschlossen:

§ 1 Für den Bau von Vereinsheimen werden Baugrenzen neu festgelegt. Die Änderungen sind im Deckblatt zum Bebauungsplan mit Datum vom 8.4.86 enthalten.

§ 2 Der Textteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefaßt.

Dächer: Zulässig sind Flach- oder Satteldächer mit 18° bis 28°. Im Dachraum sind Wohnungen zulässig. Die Dacheindeckung erfolgt als Ziegeldeckung in den Farben rot bis braun.

Die Firstrichtung muß parallel zu der Längsseite des Gebäudes verlaufen.

Traufgesimsregelung: Auf Vereinsheimen mit Satteldächern (Giebeldächer) und einer Dachneigung über 24° gilt beim Einbau von Kniestöcken folgende Traufgesimsregelung.

a) Die Traufgesimshöhe (Unterkante vorgehängte Rinne bzw. Verschalung bei eingebauter Rinne) darf höchstens 2,80 m über der festgesetzten EG-Rohfußbodenhöhe liegen.

b) Die Oberkante des Traufgesimses (Gesimsverkleidung) darf höchstens 3,20 m über der festgesetzten EG-Rohfußbodenhöhe liegen.

c) Bei mehrgeschossigen Häusern wird die Höhe nach a) und b) sinngemäß von Oberkante Rohfußboden des letzten Vollgeschosses mit senkrechten Außenwänden festgesetzt.

d) Ausnahmen von a) b) und c) können bis zu einem Drittel der Trauflänge zugelassen werden. Über höherliegende Traufen sind keine Dachaufbauten zugelassen.

§ 3 Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teufel

*Teufel*